

Sitzungsprotokoll

Gemeinde Wittenbergen

Gremium
Gemeindevertretung

Tag	Beginn	Ende
26.11.2014	20.00 Uhr	21.20 Uhr

Ort
Feuerwehrgerätehaus Auufer-Wittenbergen in Wittenbergen

Sitzungsteilnehmer siehe beiliegendes Teilnehmerverzeichnis.

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieses Protokolls sind.



Vorsitzender



Protokollführerin

Teilnehmerverzeichnis

zum Protokoll der Sitzung
der **Gemeindevertretung**
der **Gemeinde Wittenbergen**

am 26.11.2014

	anwesend	
	<u>ja</u>	<u>nein</u>
Mitglieder:		
Wrage, Hans Hermann - Bürgermeister -	x	
Kroeger, Michael	x	
Saß, Stephan	x	
Horns, Andreas	x	
Hadenfeldt, Matthias	x	
Wolff, Markus	x	
Jahn, Sebastian	x	
Ferner anwesend:		
Frau Przybylski als Protokollführerin		

E i n l a d u n g

Zu der am **Mittwoch, den 26. November 2014 um 20.00 Uhr** im **Feuerwehrgerätehaus in Wittenbergen** stattfindenden **öffentlichen Sitzung** der **Gemeindevertretung Wittenbergen** wird hiermit eingeladen.

T a g e s o r d n u n g

1. Anträge zur Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Mitteilungen des Bürgermeisters
4. Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2013
- s. Rechnungsprüfungsausschuss vom 29.10.2014 -
5. Beitritt zur LAG AktivRegion Steinburg
- beigef. Drucks. Nr. 6/2014 -
6. Zustimmung zum öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Kostenbeteiligung der Wohnortgemeinden des Kreises Steinburg an der Förderung der Kindertagespflege des Kreises Steinburg
- beigef. Drucks. Nr. 9/2014 -
7. Übertragung von Aufgaben nach dem Bestattungsgesetz auf das Amt Breitenburg
- beigef. Drucks. Nr. 2/2014 -
8. Übertragung von Aufgaben des Feuerlöschwesens einschl. Teilbereich Jugendfeuerwehr auf das Amt Breitenburg
- beigef. Drucks. Nr. 3/2014 -
9. Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über das Feuerlöschwesen in den Gemeinden Auufer und Wittenbergen
- beigef. Drucks. Nr. 10/2014 -
10. Erlass der 3. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung
- beigef. Drucks. Nr. 4/2014 -
11. Bericht über die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 95 d GO im Haushaltsjahr 2013 und 2014
- beigef. Drucks. Nr. 5/2014 u. 8/2014 -
12. Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015
- s. Anlage -
13. Mitteilungen und Anfragen

gez. Wrage
- Bürgermeister -

Der Vorsitzende stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit der Gemeindevertretung fest.

Es liegen keine Gründe für den Ausschluss der Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 GO vor.

Zu Pkt. 1: Anträge zur Tagesordnung

Es wird der Dringlichkeitsantrag gemäß § 4 Abs. 4 der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Wittenbergen vom 19.11.1990 gestellt, den

**Pkt. 10 : Neufestsetzung des Verteilungsschlüssels für die Kosten der Freiwilligen Feuerwehren der Moordörfer
hier: Stellungnahme der Gemeinde**

in die Tagesordnung aufzunehmen.

Die Dringlichkeit wird anerkannt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Die weiteren Punkte rücken entsprechend

Weitere Anträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt.

Zu Pkt. 2: Einwohnerfragestunde

Es sind keine Einwohner anwesend.

Zu Pkt. 3: Mitteilungen des Bürgermeisters

- Bürgermeister Wrage bedankt sich bei allen für die Ausgestaltung des diesjährigen Erntedankfestes. Der entstandene Überschuss in Höhe von 139,38 € wurde dem Posaunenchor, dem Gospelchor und dem Kindergarten übergeben.
- Die diesjährige Ausschüttung der Sparkasse Westholstein in Höhe von 170,00 € wurde an den TSV Breitenberg weitergeleitet.
- Am 04.12.2014 wird der Veranstaltungskalender der Moordörfer für das Jahr 2015 zusammengestellt. Aus den Reihen der Gemeindevertreter werden außer den bereits bekannten keine weiteren Termine genannt.
- Am 10.12.2014 findet die Seniorenweihnachtsfeier statt. Am 06.12. wird hierfür das Feuerwehrgerätehaus gereinigt und am 08.12. findet der Aufbau statt. Für die genannten Termine bittet Bürgermeister Wrage um rege Mithilfe.

Zu Pkt. 4: Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2013

Herr Kroeger erläutert die Jahresergebnisse. Er betont, dass die Gemeinde Wittenbergen zur Zeit sehr gut aufgestellt ist.

Die Gemeindevertretung beschließt den Jahresabschluss 2013 vorbehaltlos. Der Jahresüberschuss ist in die Ergebnissrücklage bzw. in die allgemeine Rücklage umzubuchen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Pkt. 5: Beitritt zur LAG Aktiv Region Steinburg

Die Gemeindevertretung beschließt, Teil der Gebietskulisse der LAG AktivRegion Steinburg im Rahmen der ELER-Förderung (2014-2023) zu werden. Es wird außerdem beschlossen, die in der Region erarbeitete Integrierte Entwicklungsstrategie (IES) aktiv umzusetzen.

Die Gemeinde ist bereit, für Projekte in eigener Trägerschaft bzw. mit eigener Beteiligung die dann erforderliche Kofinanzierung bereitzustellen. Die projektbezogene Bereitstellung von Mitteln ist von der Gemeindevertretung zu beschließen.

Weiterhin beschließt die Gemeindevertretung, Mitglied in der LAG AktivRegion Steinburg zu werden und einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Pkt. 6: Zustimmung zum öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Kostenbeteiligung der Wohnortgemeinden des Kreises Steinburg an der Förderung der Kindertagespflege des Kreises Steinburg

Die Gemeindevertretung beschließt, den beigefügten öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Kostenbeteiligung der Wohnortgemeinden des Kreises Steinburg an der Förderung der Kindertagespflege des Kreises Steinburg mit dem Kreis Steinburg abzuschließen.



Vertrag Gemeinde

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Pkt. 7: Übertragung von Aufgaben nach dem Bestattungsgesetz auf das Amt Breitenburg

Die Aufgaben nach § 27 Abs. 2 BestattG - mit Ausnahme der Aufgaben, die im Zusammenhang mit dem Betreiben eines Friedhofes oder einer Bestattungseinrichtung anfallen - werden gem. § 5 Abs. 1 Nr. 13 Amtsordnung auf das Amt Breitenburg übertragen. Die Übertragung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2008 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Pkt. 8: Übertragung von Aufgaben des Feuerlöschwesens einschl. Teilbereich Jugendfeuerwehr auf das Amt Breitenburg

1. Die folgende Aufgabe des Feuerlöschwesens nach § 2 des Brandschutzgesetzes wird gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 10 Amtsordnung mit Wirkung vom 01.01.2015 auf das Amt Breitenburg übertragen:

- Haushaltsplanung und –abwicklung für die Freiwilligen Feuerwehren der Moordörfer

Die Übertragung erfolgt nicht

- für die Rechte und Pflichten als Grundstückseigentümer der Gebäude (Feuerwehrgerätekäuser),

- für die Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung (die Kosten für die Sicherstellung der Löschwasserversorgung werden über den Feuerlöschverband abgewickelt)
 - für die Dienstherreneigenschaft der Ehrenbeamtinnen und -beamten.
2. Die folgende Aufgabe des Feuerlöschwesens nach § 2 des Brandschutzgesetzes – **nur Teilbereich Jugendabteilung** (§ 8 Abs. 5 Brandschutzgesetz) – wird gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 10 Amtsordnung mit Wirkung vom 01.01.2015 auf das Amt Breitenburg übertragen:
- Angelegenheiten der Jugendgruppe „Jugendfeuerwehr des Amtes Breitenburg“ einschl. Haushaltsplanung und –abwicklung

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Pkt. 9: Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über das Feuerlöschwesen in den Gemeinden Auufer und Wittenbergen

Bürgermeister Wrage weist darauf hin, dass aufgrund der geänderten Aufgabenübertragung (s. TOP 8) nunmehr wieder die Gemeinden Träger von Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren sind. Da es jedoch nicht möglich ist, dass sowohl die Gemeinde Auufer als auch die Gemeinde Wittenbergen die Aufgaben für die Freiwillige Feuerwehr Auufer-Wittenbergen wahrnehmen, haben sich beide Bürgermeister geeinigt, dass die Gemeinde Auufer künftig Träger der Freiwilligen Feuerwehr werden soll.

Herr Jahn macht deutlich, dass die Gemeinde Wittenbergen mit dieser Entscheidung jegliche Entscheidungsmöglichkeiten an die Gemeinde Auufer abgibt.

Die Gemeindevertretung stimmt dem Abschluss der anliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über das Feuerlöschwesen in den Gemeinden Wittenbergen und Auufer zu. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Vereinbarung mit evtl. eingearbeiteten redaktionellen Änderungen zu unterzeichnen.



D00-Öff-rechtl
Vereinb Feuerwehr A

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Zu Pkt. 10: Neufestsetzung des Verteilungsschlüssels für die Kosten der Freiwilligen Feuerwehren der Moordörfer
hier: Stellungnahme der Gemeinde**

Der Feuerschutzausschuss des Amtes Breitenburg hat in seiner Sitzung am 20.11.2014 über einen neuen Verteilungsschlüssel der Kosten der Freiwilligen Feuerwehren der Moordörfer beraten. Aus 3 Alternativen wurde die Alternative B (**siehe Anlagen**) ausgewählt, wonach die Kosten ab dem Haushaltsjahr 2015 zu jeweils 1/3 nach der Einwohnerzahl, der Finanzkraft und der Feuerwehren (entsprechend der Einwohnerzahl) verteilt werden sollen. Die Gemeinde Wittenbergen ist hierzu zu hören.



Alternative B

Die Gemeindevertretung Wittenbergen nimmt die Entscheidung des Feuerschutzausschusses des Amtes Breitenburg, wonach die Kosten der Freiwilligen Feuerwehren der Moordörfer ab dem Haushaltsjahr 2015 zu jeweils 1/3 nach der Einwohnerzahl, der Finanzkraft und der Feuerwehren (entsprechend der Einwohnerzahl) verteilt werden sollen (Alternative B), zustimmend zur Kenntnis.

Zu Pkt. 11: Erlass der 3. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung

Die nachfolgende 3. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Wittenbergen wird erlassen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Wittenbergen über die Erhebung einer Hundesteuer vom 11.11.2008

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, jeweils in der zuletzt geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 26.11.2014 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Hunde im Sinne des Absatzes 1 sind auch gefährliche Hunde (sogenannte Kampfhunde). Gefährliche Hunde sind Hunde im Sinne des Gesetzes zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefährhundegesetz – GefHG) in der jeweils geltenden Fassung:

- a) gemäß § 3 Abs. 2 des Gefährhundegesetzes die in § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetzes (HundVerbrEinfG) genannten Hunde:
 - Pitbull-Terrier
 - American Staffordshire-Terrier
 - Staffordshire-Bullterrier
 - Bullterrier
 - Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden

- b) Hunde, die die Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 Nr. 1 – 5 des Gefährhundegesetzes erfüllen und von der örtlichen Ordnungsbehörde als gefährlich eingestuft wurden.

§ 1 Abs. 3 und 4 werden ersatzlos gestrichen.

§ 4 Absatz 1 letzter Satz erhält folgende Fassung:

Für gefährliche Hunde im Sinne des § 1 Abs. 2 beträgt die Steuer im Kalenderjahr 1000,-- € für jeden Hund.

§ 5 wird um Abs. 3 ergänzt wie folgt:

(3) Für gefährliche Hunde nach § 1 Abs. 2 wird keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 7 wird um Abs. 2 ergänzt wie folgt:

(2) Für gefährliche Hunde nach § 1 Abs. 2 wird keine Steuerbefreiung gewährt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.
Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Wittenbergen, den

Gemeinde Wittenbergen

- Bürgermeister -

Zu Pkt. 12: Bericht über die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 95 d GO im Haushaltsjahr 2013 und 2014

Die in der Drucks. Nr. 5/2014 aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (Ifd. Nr. 13 bis 14, 17 und 18) werden gemäß § 95 d GO zur Kenntnis genommen. Die Eilentscheidungen zu Ifd. Nr. 15 und 16 werden genehmigt.

Außerdem werden die in der Drucks. Nr.8/2014 aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (Ifd. Nr. 1 bis 6) gemäß § 95 d GO zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Pkt. 13: Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015

Frau Przybylski erläutert die nachfolgenden Veränderungen zum vorliegenden Entwurf des Haushaltsplanes.

Veränderungen zum Entwurf (Stand 10.11.2014) des Haushaltsplanes 2015 Wittenbergen

Produkt-konto	Bezeichnung	Bisheriger Ansatz	Neuer Ansatz	Differenz	
	Ertrag Ergebnishaushalt				
61100.4021000	Gem. Anteil Einkommensteuer	60.500	59.000	-1.500	
61100.4111000	Schlüsselzuweisungen	37.700	37.000	-700	
		Summe Veränderungen			-2.200
	Aufwand Ergebnishaushalt				
12600.5372000	Kostenanteil Feuerlöschverband	3.800	3.600	-200	
61100.5372010	Kreisumlage	54.400	54.200	-200	
		Summe Veränderungen			-400
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit				
	keine Änderungen	0	0	0	
		Summe Veränderungen			0
	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit				
	keine Änderungen	0	0	0	
		Summe Veränderungen			0

Die nachfolgende Haushaltssatzung wird **einstimmig** beschlossen.

Haushaltssatzung der Gemeinde Wittenbergen für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.11.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	176.600 €
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	169.600 €
einem Jahresüberschuss von	7.000 €
2. im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	176.600 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	167.400 €
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	2.500 €

festgesetzt.

§ 2

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	350 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 %
2. Gewerbesteuer	350 %

§ 3

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.000 €

§ 4

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen mindestens 1.000 € beträgt.

Wittenbergen, den

-Bürgermeister-

Zu Pkt. 14: Mitteilungen und Anfragen

- Herr Jahn weist daraufhin, dass morgens die Schulbusse regelmäßig überfüllt sind. Viele Kinder müssten sehr beengt im Bus stehen. Er fragt sich, ob dies aus Sicherheitsgründen so erlaubt sei. Bürgermeister Wrage wird in der Angelegenheit entsprechend nachfragen.
- Herr Jahn bemängelt, dass die Straßenlampen sehr häufig defekt sind. Leuchtmittel müssten mindestens einmal im Jahr ausgetauscht werden. Er ist der Meinung, dass hier evtl. der Lampenlieferant in Regress genommen werden sollte, da er die Gemeinde in der Wahl der Lampen bzw. der Leuchtmittel nicht richtig beraten hätte. Bürgermeister Wrage erwidert, dass der häufige Ausfall einzelner Straßenlampen allein am Leuchtmittel läge. Es wird bereits versucht, eine andere Herstellerfirma zu finden.
In diesem Zusammenhang weist Herr Horns darauf hin, dass in der Mühlenstraße die Lampen sehr früh angehen. Der Dämmerungsschalter sollte anders eingestellt werden.
- Herr Horns weist außerdem darauf hin, dass in der Mühlenstraße durch die Arbeiten für den Breitbandausbau, ausgelöst durch das grabenlose Durchschießen, Unebenheiten im Straßenbelag entstanden sind.
- Es werden verschiedene Straßenschäden und deren Ausbesserungsmöglichkeiten sowie Pflegemaßnahmen angesprochen.
- Die Info-Tafel für den Mönchsweg ist ausgebleichen und muss ersetzt werden. Außerdem fehlt am Rastplatz ein Mülleimer. Herr Wolff wird sich darum kümmern.
- Herr Kroeger weist darauf hin, dass sich der Rastplatz am Hafen in einem erbärmlichen Zustand befindet. Die Gehwegplatten müssten z. B. dringend neu verlegt werden. Es werden verschiedene Möglichkeiten zur Verbesserung der Situation besprochen.

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

**über die Kostenbeteiligung der Wohnortgemeinden des Kreises Steinburg an der
Förderung der Kindertagespflege des Kreises Steinburg**

Zwischen dem

**Kreis Steinburg,
vertreten durch den Landrat
Herrn Torsten Wendt,**

und den

**kreisangehörigen Gemeinden gem. Anlage,
vertreten durch die BürgermeisterInnen**

und der

**Stadt Itzehoe,
vertreten durch den Bürgermeister
Dr. Andreas Koeppen,**

und der

**Stadt Glückstadt,
vertreten durch den Bürgermeister
Gerhard Blasberg**

und der

**Stadt Wilster,
vertreten durch den Bürgermeister
Walter Schulz,**

sowie der

**Stadt Kellinghusen,
vertreten durch den Bürgermeister
Axel Pietsch,**

wird der folgende öffentlich-rechtliche Vertrag gem. § 121 Landesverwaltungsgesetz (LVwG)
geschlossen:

Präambel

Die Vertragspartner wollen mit diesem Vertrag die vorhandenen Tagespflegeangebote erhalten und ausweiten, um eine bedarfsgerechte Kindertagesbetreuung mit flexiblen Betreuungszeiten sicherzustellen. Zudem soll eine Qualitätsverbesserung der Tagespflegeangebote erreicht werden.

§ 1

Der Kreis Steinburg (Erstattungsberechtigte) gewährt nach § 2 der Satzung zur Förderung der Kindertagespflege im Kreis Steinburg in der jeweils geltenden Fassung laufende Geldleistungen für die Betreuung und Förderung jedes Tagespflegekindes.

Die Geldleistung wird untergliedert in eine Förderleistung, Sachleistungen (wenn die Tagespflegekinder in den Wohnräumen der Tagespflegepersonen betreut werden) sowie Zuschläge für besondere Betreuungszeiten und Übernachtung. Wegen der genauen Einzelheiten wird auf die Satzung zur Förderung der Kindertagespflege im Kreis Steinburg in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.

An den o. g. Geldleistungen für die Tagespflegepersonen beteiligt sich die jeweilige Gemeinde (Erstattungsverpflichtete), in der das Tagespflegekind mit Hauptwohnsitz gemeldet ist, pro Betreuungsstunde mit 1,45 Euro für die Betreuung durch Tagespflegepersonen der Qualifikationsstufen 1 und 2 und mit 1,60 Euro für die Betreuung durch Tagespflegepersonen der Qualifikationsstufe 3.

Mit der Leistung der vorbenannten Erstattungssummen sind keine sonstigen weitergehenden Verpflichtungen gegenüber dem Erstattungsberechtigten verbunden. Den Erstattungsverpflichteten steht es frei, in eigener Verantwortung ggf. zusätzliche Förderungen in der Kindertagespflege anzubieten.

§ 2

- 1) Die Erstattungsbeträge für den Zeitraum 01.01. bis 31.07. werden bis zum 31.08. und für den Zeitraum 01.08. bis 31.12. bis zum 31.01. des Folgejahres fällig.
- 2) Soweit die Durchführung von Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der Förderung von Kindertagespflege mittels öffentlich-rechtlichem Vertrag einer Stadt- oder Amtsverwaltung übertragen wurde, gelten die darin festgelegten Abrechnungsmodalitäten für die Erstattung der unter § 1 genannten Kostenbeteiligungen.

§ 3

Dieser Vertrag tritt zum 01.03.2015 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.

Er kann von jedem der Vertragspartner mit einer Frist von zwölf Monaten zum 31.07. eines jeden Jahres, erstmals zum 31.07.2017, schriftlich gekündigt werden.

Das Kündigungsrecht gem. § 127 LVwG bleibt hiervon unberührt.

§ 4

Sollte sich ergeben, dass regelungsbedürftige Sachverhalte nicht geregelt worden sind, so verpflichten sich die Vertragspartner, sich hierüber im Sinne der Grundsätze dieses Vertrages zu einigen.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig oder sonst unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, die betroffene Bestimmung durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem Gewollten entspricht bzw. möglichst nahekommt. Das neu vereinbarte wird ebenfalls Bestandteil dieses Vertrages.

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abweichen vom Schriftformerfordernis.

E N T W U R F

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über das Feuerlöschwesen in den Gemeinden Wittenbergen und Auufer

Die Gemeinde **Wittenbergen**, vertreten durch den Bürgermeister, und

die Gemeinde **Auufer**, vertreten durch den Bürgermeister,

schließen aufgrund der §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Aufgabenübertragung

- 1) Die Gemeinde Wittenbergen überträgt die ihr aufgrund § 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) obliegende Trägerschaft für das Feuerlöschwesen – mit Ausnahme der Sicherstellung der Löschwasserversorgung im Gemeindegebiet und soweit nicht auf das Amt Breitenburg übertragen - auf die Gemeinde Auufer.
- 2) Die Gemeinde Auufer übernimmt diese Aufgabe. Sie bildet die "Freiwillige Feuerwehr Auufer-Wittenbergen" - nachstehend Freiwillige Feuerwehr genannt - als Gemeindefeuerwehr.

Die Gemeinde Auufer hat die erforderlichen Einrichtungen für die Gewährleistung des Feuerschutzes vorzuhalten und zu unterhalten.

§ 2

Mitfinanzierung

- 1) Die sich aus der übertragenen Aufgabe ergebenden Kosten für die Bewirtschaftung und Unterhaltung sowie für Investitionen an den baulichen Einrichtungen der Freiwilligen Feuerwehr Auufer werden im Haushalt der Gemeinde Auufer – Produkt „12600 Freiwillige Feuerwehr“ - veranschlagt und gezahlt.
- 2) Die Kosten nach Abs. 1 – soweit nicht durch Einnahmen gedeckt – werden zwischen den Gemeinden Auufer und Wittenbergen zu je 50 % getragen. Die Gemeinde Wittenbergen erstattet der Gemeinde Auufer den entsprechenden Kostenanteil.

E N T W U R F

§ 3 Mitwirkung

- 1) Bevor die Gemeindevertretung der Gemeinde Aufer ihre nach § 11 Abs. 3 des Brandschutzgesetzes erforderliche Zustimmung zur Wahl des Gemeindeführers sowie seines Stellvertreters erteilt, ist die Gemeindevertretung der Gemeinde Wittenbergen zu hören.
- 2) Die Einwilligung der Gemeinde Wittenbergen ist erforderlich, wenn Investitionen für die Freiwillige Feuerwehr oder Investitions- oder Unterhaltungsmaßnahmen an den baulichen Einrichtungen der Freiwilligen Feuerwehr, deren Wert voraussichtlich oder Investitions- oder Unterhaltungsmaßnahmen an den baulichen Einrichtungen der Freiwilligen Feuerwehr 2.000,- € übersteigt, durchgeführt werden sollen.
- 3) Bevor die Gemeinde Aufer Satzungen erlässt, die die übertragene Aufgabe berühren, ist die Gemeinde Wittenbergen zu hören. Entsprechendes gilt bei vorbehaltenen Entscheidungen im Sinne des § 28 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), die die übertragene Aufgabe berühren.
- 4) Die Wahrnehmung der Rechte der Gemeinde Wittenbergen bei der Haushaltsplanung und –abwicklung für die Freiwilligen Feuerwehren der Moordörfer erfolgt nach den Vorschriften der Amtsordnung für Schleswig-Holstein durch den Amtsausschuss sowie den Feuerschutzausschuss des Amtes Breitenburg.

§ 4 Übertragung des Satzungsrechts

Die Gemeinde Wittenbergen überträgt gemäß § 19 GkZ der Gemeinde Aufer die Befugnis, Satzungen unter Beachtung des § 3 Absatz 3, Satz 1 dieser Vereinbarung im Zusammenhang mit der durch diese Vereinbarung übertragenen Aufgaben anstelle der Gemeinde Wittenbergen für deren Gebiet zu erlassen.

§ 5 Vertragsdauer, Kündigung

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Unbeschadet der Kündigung gemäß § 127 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) ist die Vereinbarung mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende jeden Kalenderjahres schriftlich kündbar.

§ 6 Vermögensauseinandersetzung

Bei Aufhebung oder Kündigung der Vereinbarung erfolgt eine Vermögensauseinandersetzung. Jede Gemeinde erhält Anteile des Vermögens, das sich bei Zugrundelegung des im § 2 festgelegten Maßstabes für die Kostentragung ergibt. Stichtag ist der 31.03. des letzten Jahres der Laufzeit der Vereinbarung.

E N T W U R F

§ 7 Zuständige Behörde

Zuständige Behörde für die Durchführung der durch diese Vereinbarung übertragenen Aufgabe ist das Amt Breitenburg.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Wittenbergen, den

Auifer, den

Bürgermeister

Bürgermeister

**Deckung des Finanzbedarfs
 für die Freiwilligen Feuerwehren
 Breitenberg/Moordiek, Westermoor/Kronsmoor und Auufer/Wittenbergen
 im Ergebnis- und Finanzhaushalt lt. HHentwurf 2015
 Zusammenstellung der Alternativen**

Gemeinde	Einwohnerzahl per 31.12.2013	Geltender Verteiler Umlegung 1/2 der Kosten jeweils 1/3 je Feuerwehr, Aufteilung je Feuerwehr nach Einwohnerzahl	Alternative A Aufteilung 1/2 nach Einwohnerzahl 1/2 nach Finanzkraft	Alternative B je 1/3 nach Einwohnerzahl, Finanzkraft, Feuerwehren (Aufteilung je Feuerwehr nach Einwohnerzahl)	Alternative C nach Einwohnerzahl
Auufer	142	5.616,39 €	4.449,38 €	5.189,73 €	4.562,38 €
Breitenberg	332	10.584,00 €	10.962,73 €	10.808,84 €	10.666,97 €
Kronsmoor	185	5.257,70 €	5.807,61 €	5.395,57 €	5.943,94 €
Moordiek	118	3.761,79 €	3.698,91 €	3.710,03 €	3.791,27 €
Westermoor	391	11.112,24 €	12.445,65 €	11.517,72 €	12.562,60 €
Wittenbergen	161	6.367,88 €	5.335,71 €	6.078,12 €	5.172,84 €
	1.329	42.700,00 €	42.700,00 €	42.700,00 €	42.700,00 €

**Deckung des Finanzbedarfs
für die Freiwilligen Feuerwehren
Breitenberg/Moordiek, Westermoor/Kronsmoor und Auufer/Wittenbergen
im Ergebnishaushalt**

Im Haushaltsjahr 2015 sind 25.200 € auf die betroffenen Gemeinden umzulegen.

Die Kosten werden jeweils zu 1/3 nach der Einwohnerzahl, Finanzkraft und der Feuerwehren (entspr. Einwohner) verteilt.

Gemeinde	Einwohnerzahl per 31.12.2013	Finanz- kraft	Umlage 1/3 nach Ein- wohnerzahl	Umlage 1/3 nach Finanzkraft	Umlegung 1/3 der Kosten jeweils 1/3 je Feuerwehr, Aufteilung je Feuerwehr nach Einwohnerzahl	Umlage insgesamt
A	B	C	D	E	F	G
Auufer	142	122.515,00 €	897,52 €	853,06 €	1.312,21 €	3.062,79 €
Breitenberg	332	318.085,00 €	2.098,42 €	2.214,79 €	2.065,78 €	6.378,99 €
Kronsmoor	185	160.230,00 €	1.169,30 €	1.115,66 €	899,31 €	3.184,27 €
Moordiek	118	101.895,00 €	745,82 €	709,48 €	734,22 €	2.189,53 €
Westermoor	391	348.321,00 €	2.471,33 €	2.425,32 €	1.900,69 €	6.797,34 €
Wittenbergen	161	155.351,00 €	1.017,61 €	1.081,69 €	1.487,79 €	3.587,09 €
insgesamt	1329	1.206.397,00 €	8.400,00 €	8.400,00 €	8.400,00 €	25.200,00 €

Die Verteilung der Gesamtkosten von 25.200 € geschieht in der Weise, dass dieser Betrag zunächst durch 3 geteilt wird (=8.400 €). Der Gesamtbetrag nach Spalte F von 8.400 € wird dann nochmals durch 3 geteilt (3 Feuerwehren) = 2.800 €, dieser Betrag wird entsprechend der Einwohnerzahl der betreffenden Gemeinden aufgeteilt (z.B. Auufer = 2.800 €/303 EW (Auufer+Wittenbergen) * 142 EW (Auufer) = 1.312,21 €)

**Deckung des Finanzbedarfs
für die Freiwilligen Feuerwehren
Breitenberg/Moordiek, Westermoor/Kronsmoor und Auufer/Wittenbergen
im Finanzhaushalt**

Im Haushaltsjahr 2015 sind 17.500 € auf die betroffenen Gemeinden umzulegen.

Die Kosten werden jeweils zu 1/3 nach der Einwohnerzahl, Finanzkraft und der Feuerwehren (entspr. Einwohner) verteilt.

Gemeinde	Einwohnerzahl per 31.12.2013	Finanz- kraft	Umlage 1/3 nach Ein- wohnerzahl	Umlage 1/3 nach Finanzkraft	Umlegung 1/3 der Kosten jeweils 1/3 je Feuerwehr, Aufteilung je Feuerwehr nach Einwohnerzahl	Umlage insgesamt
A	B	C	D	E	F	G
Auufer	142	122.515,00 €	623,28 €	592,40 €	911,26 €	2.126,94 €
Breitenberg	332	318.085,00 €	1.457,24 €	1.538,05 €	1.434,57 €	4.429,86 €
Kronsmoor	185	160.230,00 €	812,01 €	774,77 €	624,52 €	2.211,30 €
Moordiek	118	101.895,00 €	517,93 €	492,70 €	509,88 €	1.520,51 €
Westermoor	391	348.321,00 €	1.716,20 €	1.684,25 €	1.319,93 €	4.720,38 €
Wittenbergen	161	155.351,00 €	706,67 €	751,17 €	1.033,19 €	2.491,03 €
insgesamt	1329	1.206.397,00 €	5.833,33 €	5.833,34 €	5.833,33 €	17.500,00 €

Die Verteilung der Gesamtkosten von 17.500 € geschieht in der Weise, dass dieser Betrag zunächst durch 3 geteilt wird (=5.833,33 €). Der Gesamtbetrag nach Spalte F von 5.833,33 € wird dann nochmals durch 3 geteilt (3 Feuerwehren) = 1.944,44 €, dieser Betrag wird entsprechend der Einwohnerzahl der betreffenden Gemeinc aufgeteilt (z.B. Auufer = 1.944,44 €/303 EW (Auufer+Wittenbergen) * 142 EW (Auufer) = 911,26 €)